



# Endlich rehabilitiert ...

Beratung und Unterstützung zur  
Rehabilitierung und Entschädigung Betroffener  
der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR  
von BISS e.V. 2017–2022

Eine Zusammenfassung der  
sozialwissenschaftlichen Auswertung

Seit ihrer Gründung am 1. Juli 2015 in Frankfurt/M. setzte sich die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. für die Rehabilitierung und Entschädigung Betroffener der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR ein. In seiner Rede auf der Gründungsversammlung hatte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ralf Kleindiek, die Gründer dazu ermutigt. BISS hat diesen Auftrag gern angenommen und verstand sich von Anfang an in einem übertragenen Sinn als Anwalt der strafrechtlich Verfolgten und ihrer Generation.

Die Gründungsmitglieder standen in der Tradition der Anfang der 70er Jahre entstandenen schwulen Emanzipationsbewegung, in der die Rehabilitierung der nach den §§ 175 und 175a in der von den Nationalsozialisten am 28. Juni 1935 verschärften und unverändert in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. September 1969 fortgeltenden Fassung Verurteilten einen hohen Stellenwert einnahm. Erst 2002 wurden, nicht zuletzt durch den Einsatz von Prof. Dr. Rüdiger Lautmann, Manfred Bruns, Volker Beck und anderen, die NS-Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen durch den Gesetzgeber als Unrecht aufgehoben. Die Betroffenen wurden anschließend durch Änderung der Richtlinie anspruchsberechtigt für Härteleistungen für Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen. Es blieb eine evidente Gerechtigkeitslücke für die Jahre 1945 ff.

Erst das im Mai 2016 im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Gutachten des Rechtswissenschaftlers und Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Martin Burgi brachte den Durchbruch auch für die Beratungen des von BISS gegründeten Facharbeitskreises, in dem sich Fachleute aus der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Landes Berlin, aus den Fraktionen des Deutschen Bundestages und von BISS berieten und abstimmten. Burgi stellte fest, dass der § 175 StGB einen unverhältnismäßigen Eingriff „in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs.1 GG“ dargestellt hat<sup>1</sup>. BISS knüpfte daran mit seiner Kampagne „Offene Rechnung“ an, die die Forderungen nach Rehabilitierung und Entschädigung in die Öffentlichkeit trug.

Unsere Beratungsstelle mit Hotline hat im Juli 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz sowie unseren politischen Unterstützern für die Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank geht an das Bundesamt für Justiz, mit dem die Beratungsstelle ihre Arbeit und ihre Öffentlichkeitsarbeit von Anfang an abstimmen konnte und welches uns bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Beratungstätigkeit ebenso hilfreich zur Seite stand wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen blieb hinter den geschätzten Erwartungen (5.000 noch lebende Anspruchsberechtigte) zurück. Jeder einzelne Mensch, der ermutigt werden konnte, seinen menschenrechtlichen Anspruch einzulösen und die Entschädigung als Bringschuld des Staates zu erhalten, ist – und bleibt auch im bis 2027 verlängerten Geltungszeitraum für Entschädigungsleistungen – dieser Mühen und dieses Aufwands wert. Die Entschädigung ist ein symbolischer Ausgleich für erlittenes Unrecht und für Wunden der Ablehnung, der Ächtung, der Inhaftierung, der Verdächtigung, der sozialen Ausgrenzung durch die eigene Herkunftsfamilie sowie durch Freunde und Bekannte. Diesen Menschen und ihrem erlittenen Unrecht - auch denen, die ihre Rehabilitierung nicht mehr erleben durften - verschafft der rechtspolitisch einmalige Akt des StrRehaHomG, der leider viel zu spät kam, um breitenwirksam zu werden, unabhängig von Antrags- und Fallzahlen Genugtuung und Rehabilitierung.

BISS sieht sich auch weiterhin in der Pflicht, den Betroffenen und Anspruchsberechtigten Beratung und Unterstützung anzubieten.



Andreas Kringe  
BISS-Vorstandsvorsitzender



Sigmar Fischer  
BISS-Vorstand 2015 - 2022

# Einführung

Seit ihrer Gründung am 1. Juli 2015 stand für die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR auf der Agenda. Die Gründung des „Facharbeitskreises § 175“ (2016) brachte Mitglieder des BISS-Vorstandes mit LSBTIQ\*-Fachpersonen und Vertreter:innen der im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen zusammen. Die zwischenzeitlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] erfolgreich beantragte finanzielle Förderung ermöglichte den Start der Kampagne „Es ist noch eine Rechnung offen!“, mit der BISS e.V. und der Facharbeitskreis die Bemühungen um die Schaffung eines Gesetzes zur Rehabilitierung und Entschädigung begleiteten<sup>1</sup>. Am 22. Juni 2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen [StrRehaHomG]. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21. Juli 2017 trat dieses in Kraft. Bereits am 15. Juli 2017 nahm die BISS-Beratungshotline für Betroffene der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR ihre Arbeit auf. Das Ziel war zum einen die Beratung und Unterstützung Betroffener bei ihren Entschädigungsanliegen. Zum anderen sollten Betroffene über die LSBTIQ\*-Community, deren Vereine und Organisationen, kommunale Seniorenbüros sowie die Einrichtungen der Al-

tenarbeit über das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot informiert werden.

Im März 2019 wurde das StrRehaHomG um die Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungsleistungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (im Folgenden: Richtlinie) erweitert. Diese ermöglichte es auch Betroffenen, die Strafverfolgungsmaßnahmen und U-Haft aufgrund der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR erfahren hatten sowie daraus resultierende außerordentlich negative Belastungen wie den Verlust des Arbeitsplatzes und/oder anhaltende gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

---

<sup>1</sup> Burgi, Martin & Wolff, Daniel (2016): Rehabilitierung der nach § 175 verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen.

<sup>2</sup> Härpfer, Georg: Der lange Weg zur Rehabilitierung. Zum Nachwirken des § 175 StGB bis in die Gegenwart, in: Jahrbuch Sexualitäten 2019, S. 97-116

# Fünf Jahre Beratungstätigkeit – Eine Zusammenfassung

## Besondere Herausforderungen

Zu Beginn der Beratungstätigkeit von BISS e.V. stellte sich heraus, dass viele Staatsanwaltschaften wenig bis nichts über die Existenz des StrRehaHomG und ihre darin definierte Rolle und Aufgabe wussten. Hinzu kam, dass anfangs keine einheitliche Vorgehensweise zur Abnahme der im Gesetz bei nicht mehr vorliegenden Urteilsunterlagen vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung zur Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der Staatsanwaltschaft zur Verurteilung bestand. Zusammen mit der Staatsanwaltschaft Berlin konnte BISS e.V. ein Antragsformular, inklusive eidesstattlicher Versicherung, auf Erstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung erarbeiten, das bei den bundesweiten Staatsanwaltschaften bestmögliche Akzeptanz finden sollte. Da fast alle der beratenen Betroffenen nicht mehr in Besitz einer Ausfertigung des Urteils oder von Unterlagen, die eine Verurteilung dokumentierten, waren, kam der Vereinheitlichung des Antragsverfahrens auf Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung eine besondere Bedeutung zu.

In Einzelfällen kam es im Beratungszeitraum vor, dass Staatsanwaltschaften die getätigten und an Eides statt versicherten Angaben zur Verurteilung als nicht ausreichend für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung erachteten. Dies hatte zur Folge, dass durch BISS e.V. aufwendigere Archivrecherchen zur Vorlage von bezeugenden Dokumenten notwendig wurden oder in sehr seltenen Fällen Betroffene zu einer Befragung vorgeladen wurden. Die Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigungen zog sich hierdurch in

die Länge und belastete, teils angesichts der Ungewissheit des Ausgangs, die Antragstellenden zusätzlich.

Im Rahmen der zum Beratungsangebot zugehörigen Öffentlichkeitsarbeit stellte sich die Frage, wie Betroffene bestmöglich über die Entschädigungsmöglichkeiten des StrRehaHomG und später ebenfalls über die der Richtlinie informiert werden konnten. Als besondere Herausforderung stellte sich dabei die Information von ungeouteten, in heterosexuellen Beziehungen lebenden und versteckt lebenden Betroffenen heraus, die nicht direkt über die Informationskanäle und Einrichtungen der LSBTIQ\*-Community erreichbar waren.

Das Aufkommen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 sorgte dafür, dass während der Lockdowns das soziale Leben weitgehend lahmgelegt wurde und die Möglichkeit, Organisationen und Beratungsstellen persönlich aufzusuchen, nicht bestand. Die direkte Information Betroffener vor Ort, insbesondere durch bewährte Informationsveranstaltungen von BISS e.V., konnte somit über einen längeren Zeitraum nicht stattfinden und wurde durch digitale Strategien der Informationsvermittlung kompensiert. So konzentrierte BISS e.V. sich auf die Erstellung und Veröffentlichung von Informationsfilmen, Informationskampagnen auf den Social-Media-Kanälen sowie redaktionelle Print- und Online-Beiträge in den Magazinen der LSBTIQ\*-Community.

Werner G., 73 Jahre

**§175**  
**Endlich**  
**rehabilitiert!**

Neu:  
erweiterte  
Entschädigungs-  
möglich-  
keiten!

BISS  
Bundesinteressenvertretung  
schwuler, lesbischer u. v.

Hotline Entschädigung §175  
**0800 175 2017**

Gefördert von:  
Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Gefördert von:  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Beispiel einer Anzeige die in unterschiedlichsten Medien geschaltet wurde

## Betroffene und deren Beratungs- und Unterstützungsbedarfe

Die Betroffenen, die sich mit ihren Entschädigungsanliegen an die Beratungshotline von BISS e.V. wandten, waren durchschnittlich 70 Jahre alt. Die jüngste beratene Person war dabei 54 Jahre und die älteste 92 Jahre alt. Von diesen identifizierten sich rund 95 Prozent als männlich. Eine trans\*weibliche Geschlechtsidentität zu besitzen, gaben vier Prozent an. Ein Prozent der Betroffenen bezeichnete sich als cis-weiblich.

Die große Mehrheit von 84 Prozent der Betroffenen gab an, schwul zu sein. Circa 11 Prozent waren heterosexuell und etwa zwei Prozent bisexuell. Etwas mehr als vier Prozent der Betroffenen machten keine Angaben zur sexuellen Orientierung. Bei ihrer Kontaktaufnahme mit der BISS-Beratungshotline brachten die Betroffenen die nachfolgend genannten und zu vier Beratungstypkategorien zusammengefassten Anliegen mit.

#### Die selbstständig Handlungsfähigen (18 Prozent)

- Gute Vernetzung mit der LSBTIQ\*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Gut selbstinformiert über die Entschädigungsansprüche und die Beratungshotline
- Informierte sich über den Ablauf des Antragsverfahrens
- Hatte das grundsätzliche Bedürfnis, den Antrag auf Entschädigung selbstständig zu stellen
- Benötigte gelegentlich Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und zwischenzeitliche Motivation beim Warten auf die Rehabilitierungsbescheinigung
- Benötigte generell keine weiterführende Beratung oder Unterstützung

#### Beratung und Unterstützung Suchende ohne Bedarf an Verweisberatung (58 Prozent)

- Teilweise gute Vernetzung mit der LSBTIQ\*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Grundsätzlich über die Rehabilitierung und die bestehende Möglichkeit zur Entschädigung informiert
- Erhielt Informationen zur BISS-Beratungshotline über Dritte
- Übergabe der Antragstellung an den BISS-Berater aufgrund alterstypischer Beschwerden und Unbehagen hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Angebote zur weiterführenden Beratung und Unterstützung wurden generell abgelehnt

#### Beratung und Unterstützung Suchende mit erheblicher weiterführender Verweisberatung (20 Prozent)

- Teilweise gute Vernetzung mit der LSBTIQ\*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Grundsätzlich über die Rehabilitierung und die bestehende Möglichkeit zur Entschädigung informiert
- Info zur BISS-Beratungshotline über Dritte
- Übergabe der Antragstellung an den BISS-Berater aufgrund alterstypischer Beschwerden und Unbehagen hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Erheblicher Bedarf an der weiterführenden Verweisberatung zu u. a. Beratungsstellen, psychologischer Hilfe und Pflegeangeboten

#### Beratung und Unterstützung Suchende mit erheblicher weiterführender Verweisberatung durch Traumatisierung in der DDR (4 Prozent)

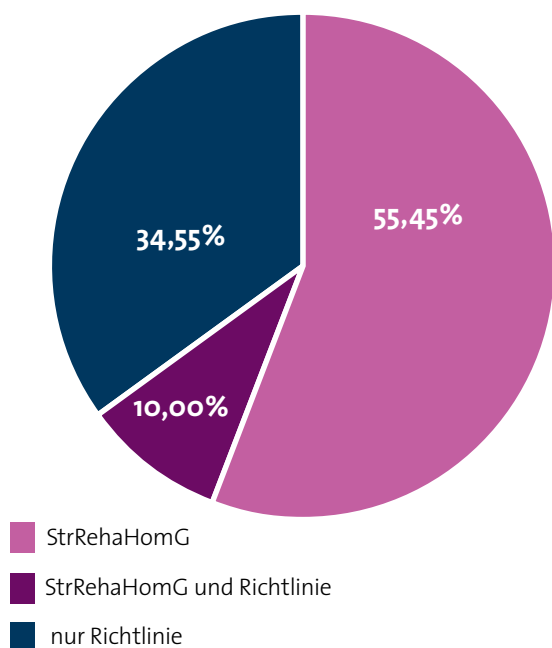
##### Zusätzlich zur vorausgegangenen Beschreibung:

- Starke Traumatisierung durch die staatliche Verfolgung in der DDR

# Fall-Kennzahlen von fünf Jahren Beratungstätigkeit

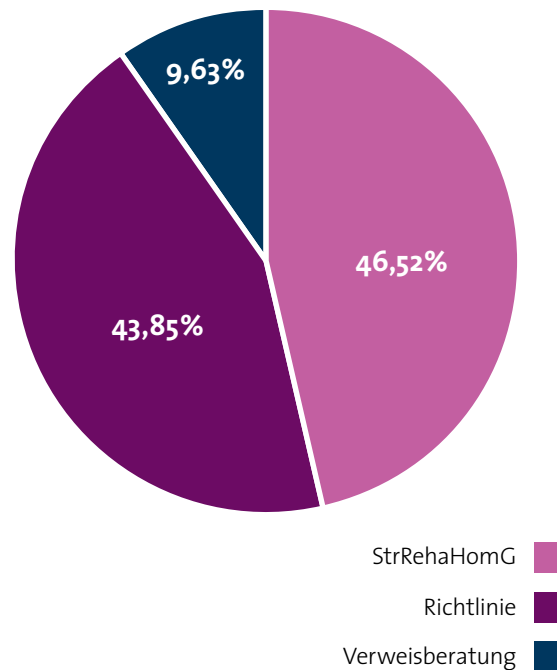
Insgesamt meldeten sich von Beginn der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von BISS e.V. im Jahr 2017 bis zum 31. Juli 2022 157 Personen mit einem Beratungs- und Unterstützungsanliegen bei BISS e.V. Davon hatten 110 Personen einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Über die Hälfte der Betroffenen hatte Ansprüche auf eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR. Neun Prozent hatten über einen Entschädigungsanspruch nach dem StrRehaHomG hinaus Ansprüche auf eine Entschädigung nach der Richtlinie. Etwas mehr als ein Drittel der Anrufenden hatte Ansprüche ausschließlich nach der Richtlinie.

## Entschädigungsansprüche der Betroffenen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie in den Beratungsjahren 2017 bis 2022 (n=110)



Aus den Anliegen der Entschädigungsberechtigten ergaben sich in diesem Zeitraum 187 Beratungsvorgänge. 169 Fallberatungen fanden bezüglich einer Entschädigung nach dem StrRehaHomG und/oder der Richtlinie statt.

## Fallberatungen StrRehaHomG, Richtlinie und Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110)



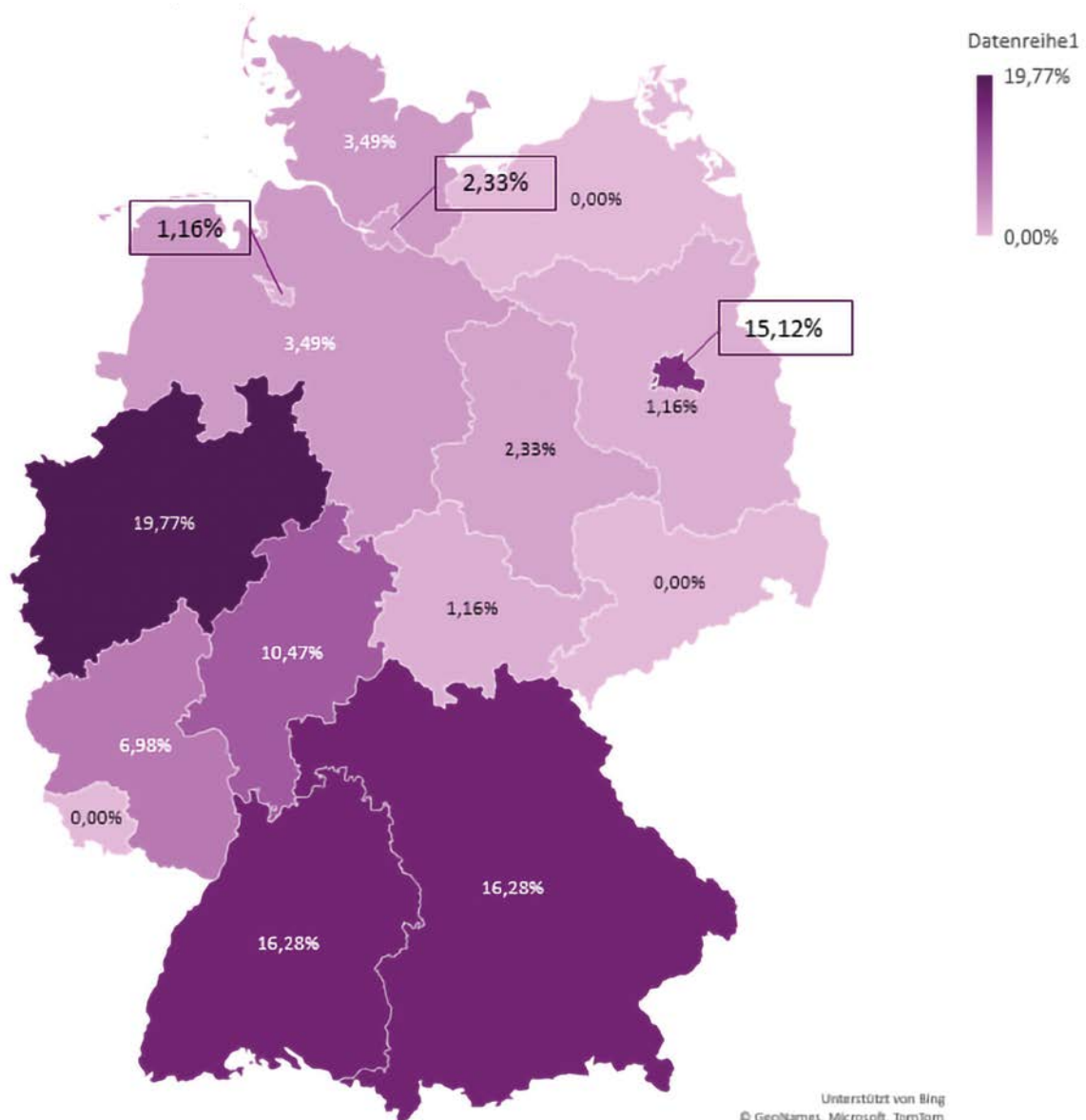
In den Jahren 2017 bis 2022 konnten mit Unterstützung und Begleitung durch die BISS-Beratungsstelle 85 Verurteilungen nach § 5 StrRehaHomG entschädigt sowie 82 Anträge auf Entschädigung nach den §§ 1 und 2 der Richtlinie bewilligt werden. In zwei Fällen ergab sich kein Entschädigungsanspruch nach dem StrRehaHomG.

## Entschädigung gemäß § 5 StrRehaHomG

Gut 85 Prozent der Beratenen mit Entschädigungsansprüchen nach dem StrRehaHomG erlitten eine einmalige Verurteilung nach den §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR. Rund acht Prozent erlitten zwei und sieben Prozent drei Verurteilungen. Die große Mehrheit der betroffenen Beratenen ist in der alten Bundesrepublik Deutschland verurteilt wor-

den. Sechs Prozent erlitten eine Verurteilung in der DDR. Am häufigsten verurteilt wurden die von BISS e.V. Beratenen in den alten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg, Bayern und Berlin. Die Verurteilungen in der DDR verteilen sich gleichmäßig auf die Gebiete der heutigen Bundesländer.

### Verteilung der Verurteilungen der Beratenen nach § 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR (n=85)





Die Urteile beinhalteten zu über 40 Prozent Haftstrafen. Danach folgten am häufigsten Verurteilungen zu Haftstrafen auf Bewährung und Geldstrafen. Ebenfalls gab es Verurteilungen zu Jugendarrest, Arbeitsdienst, psychiatrischer Unterbringung und Kombinationen von Haft- und Geldstrafen. Das Durchschnittsalter der Beratenen lag bei ihrer Verurteilung bei 20 Jahren. Vom Erstkontakt mit dem BISS-Berater bis zum erfolgreichen Abschluss der Fallberatung und -unterstützung vergingen durchschnittlich 134 Tage bzw. viereinhalb Monate.

### Entschädigung nach den §§ 1 und 2 der Richtlinie

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie am 23. März 2019 konnten zusätzlich 82 Anträge auf Entschädigung aufgrund von erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen, Untersuchungshaft ohne Verurteilung sowie außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen wie Arbeitsplatzverlust oder dauerhaft erlittene psychische und physische Beeinträchtigungen erfolgreich mit der Hilfe von BISS e.V. beim Bundesamt für Justiz [BfJ] gestellt werden. Von diesen entfallen 24 Anträge auf die Tatbestände nach § 1 der Richtlinie. Diese beziehen sich auf durch die §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen sowie erlittene Untersuchungshaft. 58 Anträge wurden nach § 2 der Richtlinie aufgrund von andauernder Beeinträchtigung der psychischen und physischen Gesundheit, beruflicher Schädigung oder Mietkündigungen durch die Beratenen gestellt. Vom Erstkontakt der Betroffenen mit BISS e.V. bis zum erfolgreichen Fallabschluss vergingen im Durchschnitt 162 Tage bzw. fünf Monate.

### Weiterführende Verweisberatung

Über das Beratungs- und Unterstützungsangebot bei der Beantragung von Entschädigungsansprüchen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie hinaus hatten siebzehn von 157 Beratern einen erweiterten Bedarf an Unterstützung. Durch die weiterführende Verweisberatung konnte die BISS-Beratungsstelle diese an weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln. Mit 35 Prozent erfolgte am häufigsten eine Vermittlung von psychotherapeutischer Unterstützung gefolgt von der Vermittlung von Besuchsdiensten und dem Kontaktaufbau zu Stellen der Opferberatungen für Betroffene von kirchlichem Missbrauch oder rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen.

### SoldRehaHomG

Bei insgesamt zehn Personen konnte ein zusätzlicher möglicher Anspruch nach dem im Jahr 2021 verabschiedeten Gesetz zur Rehabilitation der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten [SoldRehaHomG] vermutet bzw. festgestellt werden. Die Betroffenen wurden an das für die Entschädigung zuständige Referat im Bundesministerium der Verteidigung zwecks weiterer Abklärung vermittelt. Darüber hinaus konnte BISS e.V. im Rahmen der Beratung in den Jahren 2021 und 2022 neun weitere Ratsuchende direkt an die Entschädigungsstelle des Bundesministeriums der Verteidigung vermitteln.

## Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2017 wurde geschätzt, dass ca. 5.000 Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StrRehaHomG noch leben würden. WO sie leben, WIE sie leben, etwa offen homosexuell oder versteckt, mit WELCHER Teilhabemöglichkeit am gesellschaftlichen Leben und in WELCHEM Gesundheitszustand – dies bildete eine für die Kommunikationspolitik konstitutive Black Box. Am ehesten – und zwar bezogen auf den Schwerpunkt der Verfolgung bis zum 1. September 1969 – war einzugrenzen, dass die überwiegende Mehrheit der Anspruchsberechtigten 2017 über 65 Jahre alt war, eher hochbetagt, was die Statistiken über die Inanspruchnahme der BISS-Hotline belegen. Die Öffentlichkeitsarbeit musste in eine „Black Box“ gerichtet werden und erfolgte letztlich angesichts eines überschaubaren Budgets selektiv.

In kurzer Zeit, vor allem 2018 und nachgängig 2019, wurden parallel verschiedene Wege erprobt. Die konturierten Kommunikationswege und Distributionskanäle der LSBTIQ\*-Community waren besonders geeignet, um die (relativ) Geouteten zu erreichen. Darüber hinaus galt es, auch zurückgezogen bis versteckt Lebende zu erreichen. Dazu waren die traditionellen „Massenorganisationen“ sowie das Gesundheitswesen mit ihren Publikationsorganen, weiterhin Verbraucherzeitschriften, naheliegende Optionen, die mit erheblichem personellem Aufwand, aber mit Blick auf die Beratungsanfragen letztlich erfolglos verfolgt wurden.

Ein Ziel hat die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2018 und 2019 indes erreicht: In den Medien wurden die Beratungsstelle und die Hotline durchaus bekannt, was Nachfragen und Rück-

fragen bis in die Gegenwart belegen. Allerdings gelang es nur selten, durch redaktionelle Beiträge in den von Älteren viel gelesenen Lokalausgaben ungeoutete oder sozial zurückgezogen lebende Anspruchsberechtigte zu erreichen.

In einer Besprechung mit dem BfJ war im Juli 2020 übereinstimmend festgestellt worden, dass beide Seiten mit großem Aufwand alle Register der Öffentlichkeitsarbeit gezogen hatten, sich ein durchschlagender Erfolg in Form ansteigender Antragszahlen indes nicht eingestellt hatte. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, die Öffentlichkeitsarbeit darauf zu konzentrieren, das Thema bei passender Gelegenheit im öffentlichen Bewusstsein zu halten. Zusammenfassend kann für die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2017 bis 2022 die Aussage getroffen werden, dass die Beratenen am häufigsten durch redaktionelle Beiträge in Zeitungen (print und online), gefolgt von Flyern sowie durch die Informationsvermittlung durch staatliche Institutionen über das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. informiert wurden.

## Beratungsqualität von BISS e.V.

Für die Befragung der von BISS e.V. Beratenen wurde der Fragebogen des Qualitätsmanagements der psychologischen Beratung der Humboldt-Universität Berlin verwendet<sup>3</sup>. Dieser wird in diesem Kontext zur externen Evaluation bzw. als Konsumentenreport im Nachgang der psychologischen Beratungsgespräche mit Studierenden verwendet. Erfasst werden durch den Fragebogen die subjektive Klient:innenzufriedenheit sowie die Prozessqualität und die

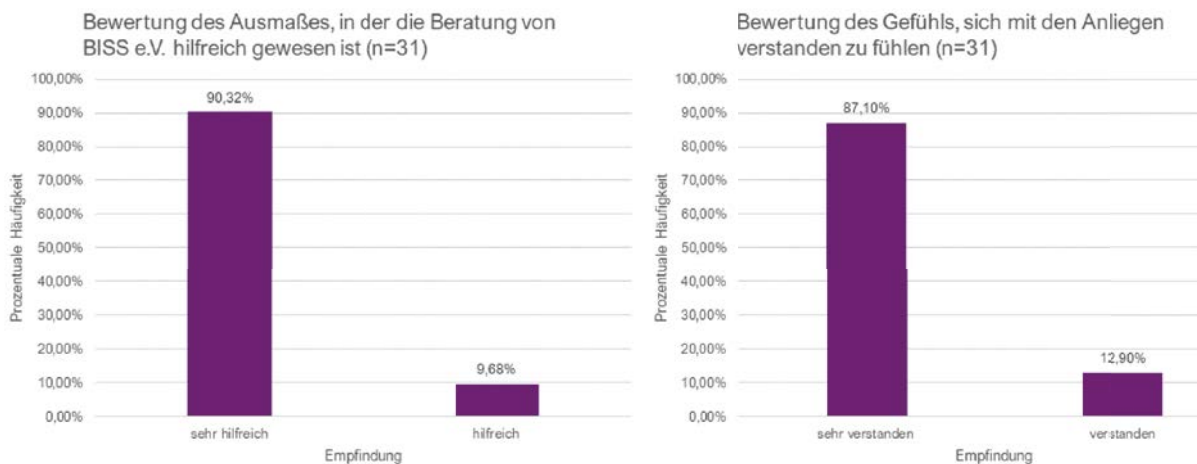
<sup>3</sup> Humboldt-Universität zu Berlin: QM 2011: Nachbefragung zur Psychologischen Beratung – Ratsuchende bewerten das Beratungsgespräch, online abrufbar unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/psyber/berichte/ws10>

Ergebnisqualität der Beratung. Das Hauptziel der Befragung besteht in der Sicherung und Verbesserung der Beratungsqualität durch die Rückmeldung der Klient:innen.

Die Befragung der in den Jahren 2017 bis 2022 Beratenen ergab, dass diese die Qualität der Beratung und Unterstützung durch BISS e.V. als konstant hochwertig ansehen. Besonders die hohe Zufriedenheit mit dem Erhalt benötigter Hilfe und Unterstützung bei der Antragstellung

Rund 70 Prozent der Befragten gaben an, die Dauer von zwei Monaten bis zum Erhalt der Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaften als kurz empfunden zu haben. Befragte, die 4,3 Monate auf diese warten mussten, empfanden den Zeitraum als lang. Für diesen Eindruck kann neben den eingangs genannten Herausforderungen bei einzelnen Antragstellungen auf Ausfertigung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaften und einem altersbedingten oder

**Bewertung des Gefühls einer hilfreichen Beratung und des Verständnisses der Anliegen (n=31)**



durch den BISS-Berater ist hierfür ein wichtiges Merkmal. Die dafür notwendige fachliche Kompetenz des BISS-Beraters wurde dabei ohne Ausnahme positiv wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die Befragten sich jederzeit mit ihren Anliegen verstanden fühlten und ausreichend Zeit für deren Schilderung hatten. Die Kontaktaufnahme des BISS-Beraters mit den Betroffenen nach dem Erstkontakt wurde von allen als schnell empfunden. Dies gilt als weiteres Kriterium einer hohen Beratungsqualität.

auf Verdrängung basierenden schlechteren Erinnerungsvermögen mancher Betroffener auch die subjektive Beurteilung von Verzögerungen verantwortlich sein, die mit notwendigen Recherchen von Dokumenten und Unterlagen in Archiven, die eine Verurteilung bezeugen konnten, zusammenhängen. Ein weiterer Faktor für verlängerte, subjektiv als zu lang wahrgenommene Bearbeitungszeiträume kann der Umstand sein, dass die Betroffenen selbst aufgrund der psychischen Belastung durch die Tätigung von Angaben zur Verurteilung oder zu Maßnah-

men der Strafverfolgung Pausen oder mehr Zeit für die Bearbeitung benötigten. Rückschlüsse darauf lassen auch die Angaben der Mehrheit der befragten Betroffenen zur empfundenen Belastung durch die Angabe von notwendigen teilweise sehr detaillierten Angaben zu deren Verurteilungen, erlebter Strafverfolgung und dadurch erlebten außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu. Die Belastung war mehrheitlich stark bis sehr stark ausgeprägt.

Die Befragung der Betroffenen hat außerdem noch einmal deutlich gemacht, dass deren Rehabilitation und Entschädigung zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation ebenso beigetragen hat wie zum Gefühl, sich nunmehr vom Makel der Strafe befreit zu fühlen.

Die erhaltene Entschädigung ermöglichte vielen der Befragten im Alter noch einmal schöne Erlebnisse in Form von Reisen, Ausflügen und gemeinsamen Unternehmungen. Fakt ist aber auch, dass die durch die Verfolgung und Verurteilung entstandenen seelischen Wunden niemals ganz verheilen werden und dass die nachhaltigen negativen Auswirkungen der erlebten Strafverfolgungsmaßnahmen, Verurteilungen sowie der daraus meistgefolgten privatwirtschaftlichen Beeinträchtigungen für die Betroffenen immer noch finanziell spürbar sind. Die Kehrseite der wirtschaftlichen oder beruflichen Benachteiligung durch Strafverfolgung zeigt, dass die erhaltene Entschädigung auch für dringend notwendige Reparaturen am Haus oder am Auto sowie zur Tilgung von Schulden eingesetzt worden ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der im „freien Antwortfeld“ explizit ausgesprochene Dank der Beratenen für die erhaltene Unterstützung zusammen mit der durchweg positiven Bewertung der Beratungsqualität ebenso wie die hohe psychische Belastung durch das Durchlaufen des Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahrens zeigen, wie wichtig und

richtig die Etablierung eines flankierenden Beratungs- und Informationsangebots ist.

### Fazit von fünf Jahren Beratungstätigkeit

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StrRehaHomG wurde von circa 5.000 noch lebenden Betroffenen ausgegangen. Seit dem 8. Mai 1945 bis zur endgültigen Streichung des § 175 im Jahr 1994 wurden nach Schätzungen 63.000 Personen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR verurteilt. Von diesen Schätzungen ausgehend, hatten ab dem Jahr 2017 noch acht Prozent aller Betroffenen die Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Entsprechend muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Möglichkeit einer Rehabilitation und Entschädigung Betroffener durch das StrRehaHomG und die Richtlinie, 23 Jahre nach der endgültigen Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch, für viele Betroffene zu spät kam. Trotzdem muss an dieser Stelle deutlich hervorgehoben werden, dass durch das StrRehaHomG erstmalig in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte Verurteilungen nach 1945 durch den Gesetzgeber aufgehoben worden sind. Viel mehr noch: Der deutsche Staat gestand offen ein, jahrzehntelang Unrecht getan zu haben. Ein weiterer Meilenstein war die, qua Gesetz, automatische Rehabilitation von verurteilten Betroffenen.

Die Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen sollte durch die im StrRehaHomG und der Richtlinie vorgesehene Niederschwelligkeit der Antragstellung so einfach wie möglich gestaltet werden. Die Frage nach der Niederschwelligkeit muss jedoch aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden.

Aus juristischer Sicht und aus Sicht des Gesetzgebers sind beide Verfahren in erheblichem Maße niedrigschwellig angelegt. Bei nicht

mehr vorhandenen Unterlagen zur Verurteilung oder zu Haftzeiten genügte für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaften die Vorlage von Dokumenten oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass die Betroffenen verurteilt wurden waren und Anspruchsberechtigte im Sinne des StrRehaHomG sind. Beim BfJ war zusätzlich die erlittene Haftzeit eidesstattlich zu bestätigen. Bei der Richtlinie reichte eine „glaubhafte Versicherung“ aus, die nur vor dem BfJ abzugeben ist. Insgesamt sollte den Anspruchsberechtigten dadurch die erneute „Bewertung“ durch staatliche Instanzen erspart bleiben und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese nach vielen Jahrzehnten in der Regel nicht mehr über beweiskräftige Unterlagen verfügen.

Die von der Legislative vorgesehene Niedrigschwelligkeit erwies sich in der Praxis dann jedoch im Einzelfall als große Hürde. Auch wenn vielleicht aus justizpraktischer Sicht keine andere Lösung möglich oder denkbar war, ist rückblickend aus der BISS-Beratungspraxis und aus Sicht der Betroffenen zu konstatieren, dass die erforderliche Kontaktaufnahme mit den Staatsanwaltschaften eine hohe Belastung darstellen konnte.

Die Umsetzung des Verfahrens zur Erlangung einer Rehabilitierungsbescheinigung erfolgte insbesondere in der Anfangszeit uneinheitlich und war in hohem Maße von der Person derjenigen Staatsanwält:innen abhängig, die für die Bearbeitung zuständig waren. Für diejenigen, die das BISS-Beratungstelefon in Anspruch nahmen, um ihre Ansprüche durchzusetzen, konnten die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung durch die Übernahme der Abwicklung mit Vollmacht der Betroffenen deutlich erleichtert werden. Einzelne Staatsanwaltschaften konterkarierten darüber hinaus die vom Gesetz geforderte Niedrigschwelligkeit, indem sie

zusätzliche Nachweise und Belege forderten oder Betroffene auch persönlich einbestellten, um sich ein Bild machen zu können. Die Ausstellungsdauer zog sich hierdurch in die Länge und führte zu einer zusätzlichen emotionalen Belastung der Betroffenen. Auch die Zurverfügungstellung von allgemeinen Informationen zum StrRehaHomG und ein Informationsangebot von Seiten des BfJ hatten in diesen Fällen keine positive Wirkung auf die Umsetzung der angedachten Niedrigschwelligkeit. Für viele der Betroffenen ist also insgesamt festzuhalten, dass von Niedrigschwelligkeit im Zusammenhang mit dem Erlangen einer Rehabilitierungsbescheinigung keine Rede sein kann.

Für die Schritte, die Betroffene beim BfJ zu gehen hatten, kann dann wieder von vorhandener und gelebter Niedrigschwelligkeit gesprochen werden. Das BfJ wickelte die Anträge auf Entschädigung nach StrRehaHomG und Richtlinie zügig ab und baute mit etlichen Betroffenen vertrauensvolle Kontakte auf.

Festhalten lässt sich, dass die große Mehrheit der durch BISS e.V. bei dem Entschädigungsverfahren nach dem StrRehaHomG unterstützten Betroffenen aufgrund nicht mehr vorhandener Dokumente zur Verurteilung auf Unterstützung angewiesen war. Hinzu kamen die Angst vor erneutem Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden, die Sorge, sich innerhalb des Verfahrens zu retraumatisieren, sowie in vielen Fällen ein sehr hoher Unterstützungsbedarf aufgrund von Hochaltrigkeit und Pflegebedürftigkeit. Ohne das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. wäre es vielen der Betroffenen nicht möglich gewesen, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Zusätzlich zu den Anforderungen der Beantragung der Rehabilitierungsbescheinigungen bei den Staatsanwaltschaften lag für BISS e.V. und das BfJ die besondere Schwierigkeit darin,

die zumeist hochaltrigen Betroffenen mit diesem lebensschneidenden Thema zu erreichen. Die breitgefächerten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zielten darauf ab, Betroffene, Vereine, Organisationen und Mitglieder der LSBTIQ\*-Community mit allen zur Rehabilitierung und Entschädigung relevanten Informationen zu erreichen. Als besonders effektiv erwiesen sich seitens von BISS e.V. Vor-Ort-Veranstaltungen, die Auslage von Flyern, die Schaltung von Anzeigen sowie die Berichterstattung in Community-Magazinen. Zum anderen wurde versucht, die Strukturen der lokalen Altenarbeit und Altenhilfe so gut wie möglich mit einzubeziehen. Abgerundet wurde die Öffentlichkeitsarbeit durch deutschlandweite Berichterstattungen in lokalen und überregionalen Zeitungen sowie durch Radio- und Fernsehinterviews. Sowohl das BfJ als auch BISS e.V. gewährleisteten eine kontinuierliche Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen zu den Möglichkeiten der Entschädigung.

Eine wichtige Rolle bei der Versorgung der betroffenen Personen mit Informationen vor Ort zur Rehabilitierung und Entschädigung kam den regionalen Aidshilfen, den regionalen Teilhabegruppen älterer schwuler Männer, Vereinen und Organisationen der LSBTIQ\*-Community und den Freundeskreisen der Betroffenen zu. Dort wurden gut ein Drittel der Beratenen auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. aufmerksam und konnten sich vor Ort grundlegend erstinformieren. Weiterführend nahmen die regionalen Vereine und Organisationen der LSBTIQ\*-Community eine bedeutende Position bei der psychosozialen Begleitung der Betroffenen vor Ort und/oder bei der direkten Vermittlung von Besuchsdiensten oder Pflegeangeboten im Rahmen der weiterführenden Verweisberatung ein.

Vereinsamte oder in der Pflege befindliche Betroffene sind vermutlich am ehesten über Dritte wie ambulante Pflegedienste, Pfleger:innen

in den Einrichtungen oder anderweitig versorgende Personen zu erreichen. Jedoch kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wie dieser Teil der Betroffenen am besten erreicht werden kann.

Trotz der hinter den Erwartungen zurückbleibenden Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen und der im Voraus nicht absehbaren Unwägbarkeiten und Herausforderungen, die die Beratung und Unterstützung der Betroffenen sowie die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2017 bis 2022 mit sich brachten, muss festgehalten werden, dass sich alle Mühen, Aufwände und die gesamte Öffentlichkeitsarbeit gelohnt haben. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Entschädigung Betroffener ein menschenrechtliches Verfahren widerspiegelt, in dessen Rahmen Beratung und Unterstützung stattfinden müssen, ist es für jeden einzelnen Beratungserfolg notwendig und richtig, das niederschwellige Beratungsangebot von BISS e.V. sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit bis zum Auslaufen der verlängerten Antragsfrist des StrRehaHomGs und der Richtlinie bis zum 21. Juli 2027 aufrecht zu erhalten. Schlussendlich ist mit diesem Kontext die Bringschuld des deutschen Staates verbunden, jede einzelne betroffene Person zu erreichen, ihr zu einer Entschädigung zu verhelfen und aktiv Beratungsangebote zu fördern, die sich um deren Anliegen kümmern und alle relevanten Informationen an diese herantragen. Hinzu kommt, dass das Entschädigungsverfahren für die Mehrheit der Beratenen mit einer hohen psychischen Belastung einhergingen. Auch wenn die gezahlten Entschädigungen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Betroffenen geführt und/oder diesen ermöglicht haben, das Geld für schöne Erlebnisse einzusetzen, wird die Bringschuld des deutschen Staats unserer Meinung nach jedoch nicht mit dem Auslaufen des StrRehaHomG und der Richtlinie

enden. Viele der Betroffenen konnten und wollten aus Angst vor einer Retraumatisierung und erneuten Diskriminierung keinen Antrag auf Entschädigung stellen.

Gegenüber den noch lebenden Personen der älteren Generationen von LSBTIQ\*, deren Leben durch die §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR betroffen waren, hat der deutsche Staat aktuell und zukünftig die Bringschuld ein diskriminierungsfreies und würdevolles Altern zu ermöglichen. Für die Generationen älterer schwuler Männer fordert BISS e.V. durch die dauerhafte Förderung von zielgruppenspezifischen Projekten in den Bereichen der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Partizipation, der Gesundheitsprävention, Gesundheitsversorgung, der Gesundheitsselbsthilfe sowie der Altenarbeit und Altenhilfe ein diskriminierungsfreies und gutes schwules Alter(n) zu ermöglichen.

Für zukünftige, ähnlich gelagerte Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren sollte daher die Frage, inwieweit die getroffenen Regelungen niedrigschwellig sind, immer auch aus Sicht der Betroffenen gestellt und beantwortet werden. Sofern die Einschaltung ehemals als Verfolgungsinstanzen tätiger Behörden nicht vermieden werden kann, sollten immer Vermittlungs- und Beratungsangebote wie das BISS-Beratungstelefon dazwischengeschaltet

werden, um Friktionen und (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden.

Hinsichtlich des ursprünglich vorgesehenen Auslaufens des StrRehaHomG und der Richtlinie zum 22. Juli 2022 hat BISS e.V. eine detaillierte sozialwissenschaftliche Aufarbeitung und Auswertung der Beratungstätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2017 bis 2022 vorgenommen. Diese enthält weiterführende Informationen zur Geschichte der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR, der Entstehung des StrRehaHomG und der Richtlinie, den Kennzahlen und der Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsjahre 2017 bis 2022 sowie zur Beratungsqualität von BISS e.V. Abrufbar ist diese über die Mediathek auf der Internetseite von BISS e.V. [schwuleundalter.de](http://schwuleundalter.de) oder direkt über den nachfolgenden QR-Code.



**Herausgeber:**

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V.

Lindenstraße 20

50674 Köln

T 0221 29 49 24 17

biss@schwuleundalter.de

www.schwuleundalter.de

**Vereinsregister:** Köln VR 18738

**Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft,

IBAN: DE76 3702 0500 0000 1751 75 | BIC: BFSWDE33XXX

**Aufarbeitung, Auswertung und Texte:** Marcus Velke-Schmidt, Jan Bockemühl, Sigmar Fischer

**Endredaktion:** Sigmar Fischer, Reinhard Klenke, Dr. Christian Johnson, Karl Moehl, Jan Bockemühl

**Gestaltung:** KLINKEBIEL GmbH, Kommunikationsdesign, Köln, [www.klinkebiel.com](http://www.klinkebiel.com)

**Dezember 2022**

**Auflage:** 1000 Stk.

**Download:** [www.schwuleundalter.de](http://www.schwuleundalter.de)

Alle Links zuletzt abgerufen und geprüft am 5. Juli 2022



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:

